

dithmarscher bauernbrief

Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen



50. Jahrgang, Heft 3

C 3102

Mai 2018

Feierliche Verleihung Goldene Ehrennadel für Hans-Peter Witt



Schleswig-Holsteins Bauernverbandspräsident Werner Schwarz verlieh im feierlichen Rahmen in der Festscheune in Hemme, Kreis Dithmarschen, die goldene Ehrennadel an Hans-Peter Witt (3. v. li.) für seine langjährige Ehrenamtstätigkeit im Bauernverband. Schwarz hob dabei hervor, dass sich Hans-Peter Witt über viele Jahre für die Schleswig-Holsteiner Bauern engagiert habe. Witt war von 1989 an im Kreisvorstand und ab 2003 Kreisvorsitzender und wirkte in verschiedenen Landesfachausschüssen mit. Im Landeshauptausschuss war er von 1994 bis 2017

tätig, und von 2003 bis zum Jahr 2012 war er Mitglied des Landesvorstandes und dabei auch viele Jahre als Vizepräsident für die Bauern im Land und über die Grenzen hinaus unterwegs. Hans-Peter Witt wurde aus seinen Ehrenamtstätigkeiten verabschiedet. Des Weiteren erhielten Arno Dwilie (2. v. li.), Ernst-Hermann Reitz (4. v. li.) sowie Klaus Mirow (2. v. r.) und Hans-Walter Schoof (r.) die silbernen Ehrennadeln verliehen. Kreisvorsitzender Thies Haddenfeldt (3. v. r.) bedankte sich ebenfalls für die langjährige ehrenamtliche Mitarbeit. (Foto: Hans-Jürgen Henßen)

E.ON Beratungstag

Mittwoch, 13. Juni 2018, 9:00 bis 16:00 Uhr, nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!

Wir bieten Ihnen wieder die Möglichkeit in unserer Geschäftsstelle in 25746 Heide, Waldschlößchenstr. 39, den Beratungsdienst von E.ON in Anspruch zu nehmen. **Bitte melden Sie sich dazu bei uns an (Tel. 0481-850 420)**, da eine Terminplanung erforderlich ist. Bei dem Beratungstermin geht es um „Energielösungen für Ihren

Betrieb“. Ein Speicher für eine Photovoltaik-Anlage oder e.mobility sind unter anderem Themen, über die wir Sie informieren möchten. Die aktuellen Tarife – Strom und Erdgas – die Sie über den Rahmenvertrag nutzen können, stellen wir Ihnen gerne vor, im Mittelpunkt steht Ihr Betrieb, in vielen Fällen wird eine Kostenoptimierung möglich sein. Bitte bringen Sie dazu die letzte Rechnung mit. Frau Oelerking, Key Account Managerin von E.ON freut sich auf Ihren Besuch.

Bauernverband zur Glyphosat-Strategie der Bundeslandwirtschaftsministerin

Rukwied: Reduktionsstrategie grundsätzlich sinnvoll

Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Joachim Rukwied, begrüßt, dass die Bundeslandwirtschaftsministerin beim Glyphosat-Ausstieg keinen nationalen Alleingang machen will. „Ein europäischer Binnenmarkt erfordert gemeinsame Regeln. Eine Reduktionsstrategie ist grundsätzlich sinnvoll, aber ein vollständiger Ausstieg würde unsere Möglichkeiten im umweltschonenden Anbau drastisch einschränken. Sparsamer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

funktioniert außerdem nur, wenn man ein Resistenzmanagement betreiben kann, sprich, eine ausreichende Palette an Wirkstoffen zur Verfügung hat“, erklärt Rukwied.

„Wir haben immer erklärt, dass für uns der Maßstab für eine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nur eine fundierte wissenschaftliche Bewertung sein kann. Es gibt bislang keine evidente Studie, die einen Ausstieg rechtfertigen würde“, so Rukwied.

Düngeverordnung: Optimales Güllemanagement inviehstarke Betrieben gefragt

Neben den verlängerten Sperrfristen und der verpflichtenden Düngebedarfsermittlung gibt es weitere Regelungen, die in der Düngeverordnung neu gefasst wurden. Die Lagerkapazität wird für viehstarke und flächenknappe Betriebe erhöht. Außerdem wird die Nutzung von Schleppschlauch-, Schleppschuh- und Gülleinjektionsverfahren Pflicht. Die 170 kg Stickstoff-Obergrenze gilt in Zukunft nicht nur für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, sondern bezieht auch pflanzliche Gärreste mit ein.

Erhöhung der Lagerkapazitäten

Für flüssige Wirtschaftsdünger ist ein Lagervolumen von sechs Monaten vorzuhalten. Gülle, Jauche und Gärückstände müssen also mindestens ein halbes Jahr sicher gelagert werden können. Allerdings sieht die Düngeverordnung vor, in Zukunft die Kapazität noch zu erhöhen. Ab dem 1. Januar 2020 sind viehstarke Betriebe von dieser Regelung betroffen. Haben sie eine Viehbesatzdichte von über drei GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, müssen diese Betriebe ab diesem Zeitpunkt eine Lagerkapazität von neun Monaten vorweisen. Diese Bestimmung gilt dann auch für Betriebe, die Wirtschaftsdünger oder Gärückstände erzeugen und keine eigenen Ausbringungsflächen haben. Festmist und Komposte müssen ab dem Jahr 2020 zwei Monate auf dem Betrieb gelagert werden können.

Fassungsvermögen berechnen

Für das Fassungsvermögen sind der anfallende Wirtschaftsdünger und die übrigen Einträge in den Behälter, wie zum Beispiel Niederschlag, zu berücksichtigen. Der Dunganfall für jeden belegten Stallplatz ergibt sich aus den in der Düngeverordnung festgelegten Werten. Dabei wird zwischen Weidehaltung und Stallhaltung unterschieden. Findet

Winterweidehaltung statt, sind individuelle Abschläge möglich. Anfallende Mengen an Niederschlag, Abwasser und Silagesickersäften sind einzuberechnen. Lagermengen, die ständig im Güllebehälter verbleiben, zum Beispiel weil sie nicht abgepumpt werden können, sind bei der Berechnung des Behältervolumens zu beachten. Auf Anfrage der Landwirtschaftsbehörde muss die Berechnung durch entsprechende geeignete Unterlagen belegt werden können. Ist die vorhandene Lagerkapazität geringer als das nach der Berechnung benötigte Volumen, kann durch Abnahmeverträge nachgewiesen werden, dass andere Betriebe die Mehrmengen lagern oder ausbringen.

Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden

Wirtschaftsdünger, die auf unbestelltes Ackerland aufgebracht werden, müssen spätestens innerhalb von vier Stunden eingearbeitet werden. Von dieser Regelung sind Festmist, Kompost und organische Dünger mit weniger als zwei Prozent Trockenmasse ausgenommen. Die Frist von vier Stunden darf nur überschritten werden, wenn ein Befahren des Ackers durch unvorhersehbare Wittringsereignisse, zum Beispiel starke Regenfälle, unmöglich ist. Die Einarbeitung ist nachzuholen, sobald der Acker wieder befahrbar ist. In nitratsensiblen Gebieten ist zukünftig davon auszugehen, dass sich die Einarbeitungszeit auf eine Stunde verkürzt. Ab dem 1. Januar 2020 gilt die Einarbeitungsfrist auch für Harnstoff. Alternativ kann dem Harnstoff ein Ureasehemmstoff beigemischt sein.

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide
Telefon 0481- 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv@bauernverbandsch.de

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen
Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Boden nahe Ausbringungstechnik wird Pflicht

Die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern darf ab dem 1. Februar 2020 auf bestelltes Ackerland nur noch streifenförmig auf oder direkt in den Boden erfolgen. Zulässig sind demnach Techniken wie Schleppschlauch-, Schleppschuh- und Gölleinjektionsverfahren. Bei Grünlandnutzung oder mehrjährigem Feldfutter gilt die Pflicht erst ab dem 1. Februar 2025. Für eine gute Stickstoffausnutzung der Wirtschaftsdünger ist eine zeitnahe Anwendung dieser Techniken zu empfehlen. Aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten, zum Beispiel in Marsch- und Niederungsgebieten, kann die Verwendung der Schlepp- und Injektionstechnik je nach Befahrbarkeit schwierig sein. In diesen Fällen kann die Landwirtschaftsbehörde für die zeitlichen Fristen und die Art der Ausbringung Ausnahmeregelungen genehmigen. Außerdem kann ein anderes Verfahren zur Ausbringung erlaubt werden, wenn mit diesem vergleichbar niedrige Ammoniakemissionen erreicht werden.

Phosphatdüngung begrenzen

Für Phosphat ist eine repräsentative Bodenbeprobung alle sechs Jahre auf Schlägen ab einem ha durchzuführen. Ausgenommen sind lediglich Flächen mit extensiver Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von höchstens 100 kg Stickstoff je ha ohne zusätzliche Stickstoffdüngung. Dadurch kann es zu weiteren Einschränkungen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern kommen. Wenn die Ergebnisse für einen Schlag einen Phosphatgehalt von über 25 mg Phosphat je 100 g Boden (DL-Methode: Doppel-Lactat-Verfahren) oder über 20 mg Phosphat je 100 g Boden (CAL-Methode: Calcium-Acetat-Lactat-Extraktionsverfahren) ausweisen, darf diese Fläche nur noch bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr durch die Kultur gedüngt werden. Auf diese Weise soll eine weitere Nährstoffanreicherung vermieden werden. Ziel ist ein ressourcenschonender Umgang mit Phosphat. Bezuweckt wird eine Verringerung von Nährstoffabflüssen in Gewässer. In Schles-

wig-Holstein betrifft diese Regelung bereits Böden der Gehaltsklasse C und könnte die Wirtschaftsdüngerausbringung massiv reglementieren.

170 kg Obergrenze inklusive Gärreste

Für alle Wirtschaftsdünger gilt wie bisher eine Stickstoff-Obergrenze von 170 kg pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche und Jahr. In Zukunft schließt diese Regelung nicht nur Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, sondern auch pflanzliche Gärreste mit ein. Durch die Ausbringung von Kompost darf in einzelnen Jahren die Grenze von 170 kg Stickstoff überschritten werden, solange innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff pro ha ausgebracht wird. Berechnet wird der Stickstoffanfall pro Stallplatz für die verschiedenen Tierarten nach Werten aus der Düngeverordnung. Die Weidetage werden anteilig berechnet. Davon abgezogen werden die jeweils geltenden Stall- und Lagerungsverluste. Dabei werden für Schweinegülle zukünftig nur noch Verluste von 20% abgezogen. Für Weidehaltung werden 30 % Verluste angesetzt. Über die Weidehaltung muss der Landwirt geeignete Aufzeichnungen haben, die er auf Anfrage der Landwirtschaftsbehörde vorlegen muss. So errechnet sich die Gesamtmenge aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im eigenen Betrieb. Hinzugerechnet wird die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdüngern, die von anderen Betrieben aufgenommen wird. In diesem Falle können keine Stall- und Lagerungsverluste abgezogen werden. Bei Gärresten liegen in der Regel Analysen für den Stickstoffgehalt vor, so dass die Gesamtstickstoffmenge errechnet werden kann. Ist dies nicht der Fall, müssen die Gehalte errechnet werden. Schwierig ist die Berechnung, wenn tierische und pflanzliche Substrate in Mischung vergoren werden, da die Gehalte der verschiedenen Substrate meist sehr unterschiedlich sind. Abzuziehen ist am Ende die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdüngern, die an andere Betriebe abgegeben wird.

Lisa Hansen-Flüh

Bauernverband SH

Tel.: 0 43 31-12 77-75

l.hansen-flueh@bvsh.net

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.

Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Ihr Partner für Magazine, Broschüren, Flyer, Geschäftsdrucksachen, Chroniken usw.



OFFSET
DRUCK
**PINGEL
WITTE**

**Heider
Offsetdruckerei**

Hamburger Str. 69 · 25746 Heide
Telefon: (04 81) 8 50 70 - 30
E-Mail: witte@pingel-druck.de
www.pingel-witte-druck.de

Pöttinger HIT 8.81

Einzigartige Bodenanpassung, laufruhig und bodenschonend.



7,70 m Arbeitsbreite,
Grenzstreueinrichtung, 8 Kreisel

PÖTTINGER

Albersdorf | Süderstr. 41 | 04835 908-0
Diekhäuser-Fahrstedt | Norderstr. 1a | 04851 4144
www.busch-poggensee.de

BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909

Neue Düngeverordnung: Klärschlamm und Kompost

Klärschlämme aus kommunalen Kläranlagen sowie kompostierte Bioabfälle aus Haushalten und Gewerbe, Garten- und Parkflächen, Abfälle aus der Lebensmittelverarbeitung und Landwirtschaft dienen in der Landwirtschaft als organische Düngemittel. Neben der Pflanzennährung stabilisiert und verbessert das enthaltene organische Material den Humusgehalt des Bodens. Seit Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung (DÜV) am 2. Juni 2017 gibt es Diskussionen um die landwirtschaftliche Verwertung von Kompost und Klärschlamm. In

nebenstehender Tabelle sind die derzeit geltenden Regelungen bezüglich Aufbringung und Anrechnung der organischen Düngemittel dargestellt. Die Regeln beziehen sich, wenn nicht extra vermerkt, auf geltende Vorschriften aus der DÜV.

Die wichtigste Neuerung ist dabei das Einbeziehen von Klärschlamm und Kompost in die 170-kg-N-Obergrenze. Pro Jahr dürfen im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes nicht mehr als 170 kg Gesamt-N je ha aus organischen Düngemitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft ausgetragen werden, bzw. innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 510 kg Gesamt-N je ha aus Kompost.

Obergrenzen sind der Ausbringungsmenge dabei durch die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und die Bioabfallverordnung (BioAbfV) gesetzt. Bei alleiniger Ausbringung dieser Stoffgruppen ist die Stickstoffzufuhr in der Regel niedriger als 170 kg/ha. Auf derselben Fläche darf außerdem innerhalb von drei Jahren entweder die Aufbringung von Kompost nach Bio-AbfV oder die Aufbringung von Klärschlamm nach AbfKlärV erfolgen.

In den sogenannten „roten Gebieten“, den N- und P-sensiblen Gebieten nach §13 DÜV, werden durch die jeweiligen Landesregierungen besondere Maßnahmen eingeführt, mithilfe derer die Ziele der EG-Nitratrichtlinie in diesen Gebieten schnellstmöglich erreicht werden sollen. Die derzeit im Entwurf der Landesdüngeverordnung vorgesehenen Maßnahmen 2 bis 4 betreffen teilweise auch die Ausbringung von Kompost und Klärschlamm:

Nr.	Maßnahme	N-Kulisse	P-Kulisse
1	Untersuchung von Wirtschaftsdüngern auf Stickstoff und Phosphat (1x im Jahr)	X	X
2	Beschränkung der P-Düngung auf hoch bis sehr hoch versorgten Böden (ab 25 mg P ₂ O ₅ nach DL-Methode)		X
3	Einarbeitung von org. und org.-min. Düngemitteln (außer Kompost und Festmist) auf unbestelltem Ackerland innerhalb von einer Stunde	X	X
4	Sperrfrist für die Ausbringung N- und P-haltiger Düngemittel auf Ackerland und Grünland: 15. Oktober – 31. Januar	X	x

	Kompost	Klärschlamm
Sperrfrist (bei >1,5 % N i.d. TM)	15. Dezember bis 15. Januar	Ernte Hauptfrucht bis 31. Januar (Ausnahmen für W-Gerste, W-Raps, Zw.-Früchte, Fledfutter)
Lagerkapazität	2 Monate	-
Einarbeiten innerhalb von 4 Stunden auf unbestelltem Ackerland (bei >1,5 % N i.d. TM)	Nein, außer auf stark geneigten Flächen im Abstand von 5-20 m zur Böschungsoberfläche des Gewässers	ja
Bodenuntersuchung	Vor dem erstmaligen Aufbringen (BioAbfV), danach: P: alle 6 Jahre (DÜV), N: jährlich, Nmin-Werte des Nitrat-messdienstes können verwendet werden (DÜV)	Vor dem erstmaligen Ausbringen (AbfKlärV), danach: P: Alle 6 Jahre (DÜV), alle 10 Jahre (AbfKlärV) N: jährlich, Nmin-Werte des Nitrat-messdienstes können verwendet werden (DÜV)
Ausbringen auf gefrorenem Boden	Möglich, wenn 1. Abschwemmen nicht zu erwarten ist 2. der Boden eine Pflanzendecke trägt 3. anderfalls Bodenverdichtung zu erwarten ist	Der Boden muss tagsüber nicht auftauen.
Abstände zu Gewässern	4m zur Böschungsoberfläche, 1m bei Exakttechnik (Grenzstreuereinrichtung, Schlepp- oder Injektionstechnik) 5m auf stark geneigten Flächen	
Düngedarfsermittlung: Anrechnung der N-Nachlieferung im Folgejahr	Auf 3 Jahre aufgeteilt: 4,3,3 %	10 %
Mindestwirksamkeit in % des Gesamt-N-Gehaltes (Anrechnung in der aktuellen Düngeplanung)	Grünschnittkompost 3 Sonstige Komposte 5	Flüssig (>15 % TM) 30 Fest (>15 % TM) 25
Anrechnung im Nährstoffvergleich	30 %	70 %
Einbeziehen in 170-kg-Obergrenze	ja, aber Fruchtfolgedüngung möglich: 510 kg N/3 Jahre	ja
Maximale Aufbringmenge je ha	-20 t TM in 3 Jahren (BioAbfV) -bis 30 t TM in 3 Jahren, wenn Schwermetallgehalten unter Grenzwerten liegen	(AbfKlärV) Klärschlamm: 5 t in 3 Jahren Klärschlammkompost: 10 t TM in 6 Jahren
Anwendungsverbote	Aus BioAbfV	Aus AbfKlärV
Grünland/ Dauergrünland/ Ackerfutterbauländer	Ok, wenn in Anhang 1 aufgeführt -vor Anbau eingearbeitet -während Anbau Beweidung 3 Wochen aussetzen	verboten
Gemüse- und Obstbau	Ok vor Anbau, wenn eingearbeitet wird	verboten
Ökologischer Landbau	Ok	verboten

Schadensersatz nach Pachtende wegen Entstehung von Dauergrünland

Wer „A“ schreibt, meint nicht in jedem Falle Ackerland

Landesweit für großes Aufsehen gesorgt hatte ein Urteil des BGH im April 2017 zu Schadensersatzansprüchen bei Pachtende für das Entstehen von Dauergrünland auf als Ackerland gepachteten Flächen. Ein weiteres Urteil des Schleswig-Holsteinischen OLG (Az. 60L U 4/16) verdeutlicht jedoch, dass stets die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles zu beachten sind und eine Haftung ausschließen können. Diese Entscheidung des OLG Schleswig vom 29.09.2016 ist aktueller als sein anderslautendes Ausgangsurteil vom Mai vergangenen Jahres, das wiederum durch den BGH am 28. April dieses Jahres bestätigt wurde. Im Kern ging es ebenfalls um einen vergleichbaren und typischen Sachverhalt:

Die Pachtflächen waren im Pachtvertrag hinsichtlich der Nutzungsart mit dem im Liegenschaftskataster für Ackerland üblichen Kürzel „A“ bezeichnet. Die Flächen wurden als Ackergrünland übergeben und sind dann langjährig als Dauergrünland genutzt worden. Nach Beendigung des Pachtvertrages konnte der Pächter nur Dauergrünland zurückgeben, für das ein Umbruchverbot galt. In diesem Fall verneinte das OLG jedoch das Bestehen von Schadensersatzansprüchen des Verpächters aufgrund der Besonderheiten der konkreten Sachverhaltskonstellation. Das Gericht begründete seine Kehrtwende im Wesentlichen mit folgenden Erwägungen:

Die katastermäßige Angabe mit „A“ für Ackerbau in der Beschreibung der Pachtsache spreche nicht zwingend für die vertragliche Vereinbarung einer Überlassung von Ackerland mit der Möglichkeit der Ackernutzung. Im Gegenteil müsse sich aus den konkreten Vertragsbestimmungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles eine besondere, über die rein liegenschaftskatasterliche Einordnung hinausgehende Bedeutung für die rechtliche Qualifikation der Flächen und deren Nutzung als Ackerland ergeben.

Demgegenüber würden grundsätzlich mit der Bezeichnung „A“ lediglich die dem Vertragsschluss vorhergehende bisherige Nutzungsart durch den Verpächter und der Zustand der Flächen bei Abschluss des Pachtvertrages gekennzeichnet beziehungsweise sogar nur die Katasterbezeichnung als solche pauschal übernommen.

Im Ergebnis wird deutlich, dass den Pächter eine Schadensersatzhaftung gerade nicht zwingend und uneingeschränkt in jedem Falle trifft. Vielmehr gilt:

Da die vertraglichen Verpflichtungen des Pächters gegebenenfalls auszulegen sind, muss sämtlichen speziellen Umständen im Pachtvertrag mit Bezug zur Einordnung als Dauergrünland beziehungsweise Ackerland Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sind alle Besonderheiten des konkreten Sachverhaltes zu berücksichtigen.

Um dem Schadensersatzanspruch den Boden zu entziehen, kann auch durch glaubwürdige eigene Zeugen der Beweis angetreten werden, dass keine Ackernutzung vereinbart und folglich nach Pachtende auch kein Ackerland zurückzugehören war.

In vielen Fällen besteht somit ein umfangreicher Bewertungs- und Argumentationsspielraum, den man sich zunutze machen kann. Deshalb muss ein Entgegentreten des Pächters auch bei vermeintlich eindeutigen, auf das BGH-Urteil gestützten Ansprüchen bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte nicht von vornherein aussichtslos sein.

NBS BAUERNSIEDLUNG

**STÄLLE HALLEN SILOPLATTEN
LAGER WOHNHAUSER**

Ihr Spezialist für landwirtschaftliches Bauen

**Bauplanung + Bauleitung
+ Förderung nach AFP
+ Energieeffizienzprogramm
Alles aus einer Hand**

**Moderner, wirtschaftlicher Stallbau
für Sie geplant!**

Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH · www.bauernsiedlung.de
Außenstelle: 27404 Zeven · Meyerstr. 11 · Telefon 04281 93000

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

**Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas**

Neu in unserem Schmierstoffprogramm!!!

oilfino®

Die Schmierstoffmarke aus Norddeutschland

NORDGAS **JOHANNES KLINGER MINERALÖLE**

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Voraussetzungen für Betriebs- und Haushaltshilfe

Immer wieder werden Mitglieder von Bescheiden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung überrascht, in denen eine Leistung der Betriebs- und Haushaltshilfe (BHH) abgelehnt wird. Häufig gehen Versicherte davon aus, dass automatisch ein Anspruch entsteht, sobald eine Arbeitskraft auf dem Betrieb ausfällt. Dies ist jedoch nicht immer gegeben. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Grundsätzlich muss Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (SVLFG) vorliegen, um einen Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe (BHH) begründen zu können. Unternehmen müssen also die Mindestgröße im Sinne der Alterssicherung der Landwirte von derzeit 8 Hektar erreichen bzw. der Landwirt muss in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung pflichtversichert sein. Bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) können auch kleinere Betriebe Hilfe bekommen, falls die Ursache ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ist.

Landwirtschaftlichen Betrieben steht die Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG bei Krankheit oder Unfall zur Verfügung, wenn die Erforderlichkeit nachgewiesen werden kann. D.h., der versicherte Unternehmer oder Ehegatte muss belegen können, dass eine Weiterführung des Betriebes ohne Betriebshilfe nicht möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass die SVLFG bei Beurteilung der Erforderlichkeit nur die für die Fortführung des Betriebes unerlässlichen Tätigkeiten berücksichtigt (z.B. Melken, Versorgung des Viehs, Ernte, Feldbestellung). Im Rahmen der Feststellung der Erforderlichkeit entscheidet die SVLFG auch in welcher Form die Leistungen erbracht werden.

In welchen Fällen wird kein Betriebshelfer gewährt?

Die Betriebs- und Haushaltshilfe ist nur für den bei der SVLFG versicherten Unternehmer und seinen Ehegatten vorgesehen. Bei Betrieben mit Beschäftigten oder mitarbeitenden Familien-

angehörigen geht die SVLFG davon aus, dass die Mitarbeiter die wichtigsten Tätigkeiten des Unternehmerpaars aushilfsweise übernehmen können.

Die Satzung der SVLFG sieht jedoch vor, dass trotz beschäftigter Mitarbeiter auch dann Betriebshilfe gewährt werden kann, wenn der Betrieb eine besondere Belastungssituation nachweisen kann (außerordentliche Erschwernisse). Sind Beschäftigte auf dem Betrieb tätig, ist die Angabe von Routinetätigkeiten somit nicht ausreichend, um die Erforderlichkeit einer Betriebshilfe zu rechtfertigen. Es müssen zusätzliche Belastungen, z.B. erhöhtes Arbeitsaufkommen in der Erntezeit oder während der Zeit der Feldbestellung, angegeben werden, die nicht aufgeschoben und die von den vorhandenen Arbeitskräften allein nicht bewältigt werden können.

Ist der Ehegatte in dem landwirtschaftlichen Betrieb sozialversicherungspflichtig beschäftigt, hat er im Krankheitsfalle, nach der 6-wöchigen Lohnfortzahlung durch den Unternehmer, zwar Anspruch auf Krankentagegeld, ein Anspruch auf Betriebshilfe besteht in diesem Falle aber nicht.

Dies gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse, die neben der Unternehmertätigkeit ausgeübt werden. Lassen sich Versicherte deswegen in der landwirtschaftlichen Kranken- und Alterskasse befreien, besteht bei Krankheit, Pflege von Angehörigen und Reha kein Anspruch auf Betriebshilfe. Lediglich in der LBG bliebe der Anspruch noch erhalten, würde jedoch nur bei Unfall oder Berufskrankheit zum Tragen kommen.

Für Tätigkeiten in selbstständigen, nicht landwirtschaftlichen Unternehmensteilen (Nebenunternehmen) übernimmt die SVLFG grundsätzlich keine Betriebs- und Haushaltshilfe. Dies ist z.B. bei einem landwirtschaftlichen Betrieb der Fall, der seine Schweine in eine Schweiinemast KG ausgelagert hat. Für die Arbeiten, die dort anfallen, kann somit kein Betriebshelfer beansprucht werden.

„Nachhaltig wirtschaften.“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Kompetente Finanzierungsberatung:
Andreas und Katrin Böhrnsen aus Dellstedt
mit dem Agrarfinanzberater Frank Grap

Ihr Ansprechpartner: Frank Grap, ☎ 0481 8586-254
Frank.Grap@RB-Hei.de • www.vrbank-westküste.de



**VR Bank
Westküste eG**

Wie lange kann ein Betriebshelfer beansprucht werden?

Die Ersatzkraft kann im Falle von stationären Aufenthalten im Krankenhaus bzw. ambulanter oder stationärer Vorsorge oder Rehabilitationsleistung für längstens 13 Wochen gewährt werden. Die Satzung der SVLFG sieht vor, dass Betriebs- und Haushaltshilfe bei Krankenhausbehandlung oder stationärer Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung auch darüber hinaus bis zu weiteren vier Wochen erbracht werden kann, solange besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern. Darüber hinaus kann eine Verlängerung nur erfolgen, wenn und solange außergewöhnliche Erschwerisse vorliegen. Das Erfordernis muss von der landwirtschaftlichen Sozialversicherung immer wieder neu geprüft werden.

Wichtige Hinweise:

Sobald bekannt ist, dass eine Ersatzkraft erforderlich wird, sollte umgehend eine Meldung bei der SVLFG erfolgen. Dies kann telefonisch geschehen und gilt dann bereits als Antragstellung. Der schriftliche Antrag und eventuelle weitere Unterlagen können nachgereicht werden. Dies muss jedoch noch vor dem Einsatzbeginn geschehen.

Insbesondere im Falle eines eventuell notwendigen Verlängerungsantrages über den Leistungszeitraum von 13 Wochen hinaus, muss eine Antragsstellung vor Ablauf der 13 Wochen erfolgen.

Selbst beschaffte Hilfskräfte können von der SVLFG genehmigt werden. Die Kosten für diese Arbeitskräfte sind allerdings nur in einem begrenzten Umfang erstattungsfähig, so dass der Versicherte einen Eigenanteil zu tragen hat. Einsatzkosten für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad werden nicht erstattet. Hier können lediglich nachgewiesene Fahrkosten und Verdienstausfall (wenn für den Einsatz unbezahlter Urlaub genommen wird) in begrenztem Umfang erstattet werden.

Antragsteller sollten engen Kontakt zu den zuständigen Mitarbeitern der SVLFG halten und keinesfalls eigenmächtig und ohne Abstimmung Ersatzkräfte besorgen. Im Zweifelsfalle erfolgt keine Übernahme der Kosten durch die SVLFG.

Bauernverband Schleswig-Holstein
Wolf Dieter Kreidorn
Tel. 04331-1277-71

Neues Angebot der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein: Willkommenslotsin für die Agrarbranche

Unternehmen, die geflüchtete Menschen im Rahmen eines Praktikums, einer Berufsausbildung oder Beschäftigung in ihren Betrieb integrieren möchten, können eine neue und kostenlose Beratung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein nutzen. Die Willkommenslotsin Britta Küper steht Unternehmern aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Fischerei, landwirtschaftlichen Lohnunternehmen und Hauswirtschaft in allen praktischen Fragen der betrieblichen und beruflichen Integration

von Geflüchteten beratend zur Seite. Dies umfasst, wenn gewünscht, die Suche nach einer passenden Person, den Kontakt zur Ausländerbehörde und Agentur für Arbeit und ggf. auch die weitere Begleitung im Arbeitsalltag.

Kontakt: Britta Küper - Willkommenslotsin zur beruflichen Integration von Geflüchteten; Tel.: 04331/94 53 - 215; Mobil: 0170 5960 828; bkueper@lksh.de; www.lksh.de/Willkommenslotsin

Schleppervermietung
Lohnunternehmen
Florian Schnitker 01 74/905 46 85
Hartkoogweg 1 · 25836 Kirchspiel Garding

Das Angebot:

- 1. John Deere 7530, stufenlos, 4x DW Steuergeräte, Load-Sensing
- 2. John Deere 7810, Power Quad, 3xDW
- 3. John Deere 7930, stufenlos, 4x DW, LS, AT Ready
- 4. Alasco Schwerlast Muldenkipper, 21 t.

SCHNEEKLOTH
Landtechnisches Lohnunternehmen - Kulturbau

-Drainagebau mit Dränplug und Dränfräse (im geschlossen oder offenem Ausbau)
-Aufzeichnungen per GPS
-Erhalt der vorhandenen Drainagen und punktuelles trockenlegen der vernässten Stellen.
Inh. Thomas Gerlach
Hauptstraße 4, 23843 Travenbrück/Vinzier

Fragen Sie die Profis ...
-gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot!
info@t-gerlach.com * Tel.: 04531/18 18 68 * Mobil: 0173/ 87 25 977

HGR
STEUER
BERATUNGS
GESELLSCHAFT mbH

Unternehmens- und Steuerberatung
für Betriebe aller Branchen
und Rechtsformen

Landwirtschaftliche Buchstelle

AGRAR Gestaltungs- und Strukturberatung

Claus Hermann Hagge
Dipl. Betriebswirt (FH)/Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

www.hgr-heide.de

Inzwischen über 1.000 Wölfe in Deutschland – Risszahlen nehmen dramatisch zu

Bauernverband fordert mehr Ehrlichkeit in der Wolf-Debatte

Im Rahmen der Anhörung im Umweltausschuss des Deutschen Bundestags zum Wolf fordert der Umweltbeauftragte des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Eberhard Hartelt, eine sachliche Diskussion. Dazu gehöre auch die ehrliche Offenlegung von Zahlen. „Wir müssen bereits von über 1.000 Wölfen in Deutschland ausgehen. Es dürfe nicht immer nur verharmlosend die Anzahl der Rudel oder erwachsenen Einzeltiere genannt werden“, betont Hartelt. „Eine Koexistenz zwischen Wolf und Weidetierhaltung in Deutschland braucht die Regulierung des Wolfes“, so Hartelt.

Nach einer Schätzung des Deutschen Bauernverbandes gibt es Anfang 2018 über 1.000 freilebende Wölfe in Deutschland. Die Zahlen basieren auf der Grundlage der offiziellen Wolfsstatistik des DBBW/BfN für das Jahr 2016 und einer Hochrechnung für das Jahr 2017 auf Basis von Angaben über die Anzahl von Wölfen pro Rudel des NABU. Entsprechend dieser rasanten Zunahme an Wölfen ist auch die Zahl der gerissenen Tiere in der Landwirtschaft dramatisch gestiegen. Allein in Niedersachsen wurden 2017 durch Wölfe 403 Nutztiere getötet. Ein Jahr vorher waren es noch 178 Risse, was mehr als einer Verdoppelung innerhalb nur eines Jahres entspricht. Damit kommt es bundesweit auf schätzungsweise rund 1.500

Risse im Jahr 2017. „Wir sehen, dass der Herdenschutz alleine nicht funktioniert. Mehr Wölfe bedeuten automatisch mehr Risse. Wir brauchen dringend ein aktives Wolfsmanagement und einen konsequenten Schutz der Weidetiere“, sagt DBV-Präsident Joachim Rukwied.

Zur Berechnung:

Das Bundesamt für Naturschutz spricht für das Jahr 2016 lediglich von 60 Wolfsrudeln und 13 Paaren in Deutschland. Dabei wird ignoriert, dass nach Angaben des NABU jedes Rudel nicht nur aus den 2 erwachsenen Wölfen, sondern auch aus 6 bis 8 Welpen und 2 bis 4 Järlingen besteht. Nach den amtlichen Zahlen der Wolfsstatistik ist für das Jahr 2016 somit von einer Wolfspopulation von ca. 630 bis 870 Tieren auszugehen. Für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung der aktuellen jährlichen Zuwachsrate der Wolfspopulation in Höhe von 30 Prozent schätzt der DBV den Wolfsbestand auf 800 bis 1.100 Tiere für Anfang 2018. Der gute Erhaltungszustand der Wolfspopulation dürfte damit bereits mit den in Deutschland lebenden Wölfen erreicht sein, obgleich die Wölfe Teil einer sehr viel größeren zentraleuropäischen Flachlandpopulation sind. Danach ist der Wolf nicht mehr im Bestand gefährdet und kann nach EU-Naturschutzrecht reguliert werden.

Rukwied in Polen: Mehr EU-Mittel zur ASP-Bekämpfung

Auf Einladung des polnischen Landwirtschaftsministers Krzysztof Jurgiel hat sich DBV-Präsident Joachim Rukwied mit den Spitzenvertretern der vier polnischen Bauernverbände getroffen, um u.a. über das Vorgehen bei der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) zu diskutieren, die noch immer in Polen grassiert und weiter nach Westen vorgerückt ist. Für eine effektivere Bekämpfung der Seuche fordert Rukwied, dringend mehr EU-Mittel in Osteuropa einzusetzen. „Wir müssen

dieses Virus schnell in den Griff bekommen. Das ist auch eine Gemeinschaftsaufgabe zum Schutz der landwirtschaftlichen Strukturen. Das darf nicht am Geld scheitern“, so Rukwied. Mit Blick auf die Neuordnung der mittelfristigen Finanzplanung der EU fordert Rukwied gegenüber dem polnischen Landwirtschaftsminister, auf einen stabilen EU-Haushalt hinzuwirken: Denn Rukwied sieht vor allem in der Stärkung der ländlichen Räume den Kitt, der ein politisches Europa zusammenhält.

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Götsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Götsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt
Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgötsche@googlemail.com
www.willi-goetsche.de



Geschäftsführer:
Volker Petersen u. Dirk Block

Ostermooringer Straße 8 • 25899 Niebüll
Tel. 04661 - 607 5728 • www.drainagebau-nord.de

Wir führen alle Arbeiten fachgerecht, kompetent und mit neuester Maschinentechnik aus.



Pellet- und Hackschnitzelheizungsanlagen sind die echte Alternative zu Öl- oder Gasheizungen!
Günstig, umweltfreundlich und nachhaltig.

Tel.: 04804 410 • Fax: 04804 185410 • d.draeger@t-online.de • www.d-draeger.de



Dirk Draeger
Sanitär- und Heizungstechnik
GmbH & Co. KG

Ziegeleiweg 1a
25785 Nordhastedt

ASP-Prävention - Merkblätter des MELUND in weiteren Sprachen

Für die ASP-Prävention wurde von Seiten des MELUND das bereits existierende Merkblatt für Saisonarbeitskräfte überarbeitet. Es richtet sich nicht mehr ausschließlich an diesen speziellen Personenkreis, sondern umfasst alle Personen, die aus unterschiedlichen Gründen aus den betroffenen Gebieten nach Schleswig-Holstein kommen (z.B. Reisende mit dem Auto oder Boot, Fernfahrer, Hilfskräfte in der Land- und Fleischwirtschaft etc.). Daher wurde der Text angepasst und in weitere Spra-

chen übersetzt, um eine möglichst umfangreiche Information zu ermöglichen. Es wurde übersetzt in die Sprachen Lettisch, Litauisch, Polnisch, Bulgarisch, Rumänisch, Englisch, Russisch.

Die Informationsblätter sind auch einzeln auf der Internetseite des MELUND als pdf-Dokument zur Ansicht und Ausdruck eingestellt worden (<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/afrikanischeSchweinepest.html>).

Mehr ASP-Fälle bei Wildschweinen in Osteuropa

Nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) wurden im März in den betroffenen europäischen Ländern deutlich mehr Fälle der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen nachgewiesen als noch im Februar. Insgesamt wurden im März 523 ASP-Fälle bei 1.128 Wildschweinen registriert. Im Februar

waren es dagegen 354 Meldungen. Besonders stark betroffen war im März Polen (302 Fälle). Auch bei Hausschweinen wurden wieder Fälle aus Osteuropa gemeldet. Weitergehende Informationen finden Sie unter: www.fli.de/de/publikationen/radar-bulletin/.

Dränbau Brehmer GmbH
Inh. Dirk Brehmer • Hauptstraße 26 • 25704 Epenwöhrden

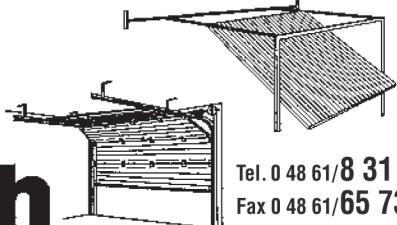
Drainagearbeiten • Erdarbeiten • Reit- u.
Sportplatzbau • Vermessungsarbeiten (GPS)
Transportarbeiten



Büro:
Tel.: (04832) 25 50
Fax: (04832) 5 50 50
Mobil: (0171) 7 77 50 25

E-Mail: draenbau@t-online.de

**GARAGENTORE
INDUSTRIETORE
TORANTRIEBE**



busch

GARAGENTORE Drees Busch GmbH · Tönning
www.busch-tore.de - E-Mail: DreesBuschGmbH@t-online.de



DG **DETHLEFS & GÖSER**
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB

Vom Bauern für Bauern
Bothmann's leckere Schweinereien



Sönke Bothmann
Dellbrück 8 • 25704 Bargenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Inserieren auch Sie im **dithmarscher bauernbrief**

Kontakt: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 Fax 04851 - 9535830

„Is Greundünnersdach witt,
ward de Sommer hitt.“

(alte Bauernregel)

LandFrauenvereine stellen sich vor

Neues aus dem LFV St. Michaelisdonn

Eine gravierende Veränderung im Vorstand vom LandFrauenverein St. Michaelisdonn und Umgebung stand in diesem Jahr auf dem Programm. Die seit 12 Jahren amtierende 1. Vorsitzende Doris Lorenz wollte sich aus der Vorstandarbeit zurückziehen. „Was machen wir nun?“ Das war unsere Frage. Es konnte kein Mitglied des Vereins für den Posten der 1. Vorsitzenden gewonnen werden. Unser Landfrauenverein besteht seit 68 Jahren und soll auch weiter bestehen bleiben. Also machten wir uns Gedanken zur Umwandlung in einen Team-Vorstand. Der LandesLandFrauenverband bot Seminare zu diesem Thema an. Einige Mitglieder unseres Vorstandes nahmen daran teil. Mit vielen Informationen kamen sie zurück und die Umwandlung in einen Teamvorstand wurde in Angriff genommen: Zunächst musste eine Satzungsänderung beschlossen werden. Nach den Wahlen während der Jahreshauptversammlung wurde der geschäftsführende Vorstand benannt. Die Eintragung beim Registergericht wurde beantragt. Eine Geschäftsordnung wurde erstellt.

Die Verantwortung für die erfolgreiche Vorstandarbeit wird auf viele Schultern verteilt. Durch die Einbindung der modernen Medien wie Email- und WhatsApp- Gruppen werden Informationen und Absprachen auf schnel-

lem Wege getroffen. Ein vielseitiges Programm für den Sommer 2018 wurde auf die Beine gestellt. Eine Fahrt nach Hamburg ist geplant, wie in jedem Jahr beteiligt sich der LFV an der St.-Michel-Woche, eine Fahrradtour nach Meldorf in die Holländerei und den Rosengarten steht auf dem Plan und für drei Tage geht es im September in den Spreewald. Alles nachzulesen unter www.lfv-st-michaelisdonn.de/termine/

Wir stecken noch in den Kinderschuhen, aber wie sagt man so schön „Learning by doing“ oder wie man im plattdeutschen sagt „Wi schaff dat schon“.

Telse Jebens (Foto oben)
1. Ansprechpartnerin im LandFrauenverein
St. Michaelisdonn und Umgebung



Aus dem Kreisverband

Auch für die Dithmarscher LandFrauen ist der LandFrauentag in Neumünster, der in diesem Jahr am 16. Mai stattfindet, ein fester Termin. Gastrednerin ist die Schauspielerin Marie-Louise Marjan. Daniel Günther spricht Grußworte und Jan-Malte Andresen moderiert die Veranstaltung. Der KLFV Herzogtum-Lauenburg sorgt für ein tolles Rahmenprogramm. Weitere Fotos und Aktivitäten der 19 Dithmarscher LandFrauenVereine unter www.kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de und auf facebook.

Tipp:

Auf facebook findet man auch eine Seite „Junge LandFrauen Stormarn“. Dort beschreiben junge Frauen, wie sie den Übergang von der Landjugend zu den LandFrauen gestalten.

Für den KLFV
im Namen des Teamvorstands
Hilde Wohlenberg

Termine 2018

- 01.06.2018: Internationaler Tag der Milch, LandFrauen gehen in die Kitas.
- 18.06.2018: Arbeitstagung des KLFV
- 03.-06.07.2018: KLFV-Fahrt in die Pfalz mit Besuch des LandFrauentages in Ludwigshafen, Fürstenberg, Speyer u. Hannoversch-Münden.
- 31.08.2018: Norla, der KLFV Dithmarschen präsentiert sich im LandFrauen-Pavillon
- 10.09.2018: KLFV-Podiumsdiskussion zum Thema „Telemedizin“.

Welche Chancen bietet die Telemedizin besonders der Bevölkerung im ländlichen Raum? Teilnehmer der Diskussionsrunde sind Dr. Carsten Leffmann von der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Ulrike Michaelis vom LandFrauenverband S-H., ein niedergelassener Arzt sowie Anke Lasserre vom WKK Heide. Für die technische Erörterung wird ein Netzbetreiber hinzugezogen. Ort: Meldorf „Zur Linde“ um 19.00 h

18.09.2018: Kohlanschnitt bei Jan und Susanne Vollmert in Brunsbüttel

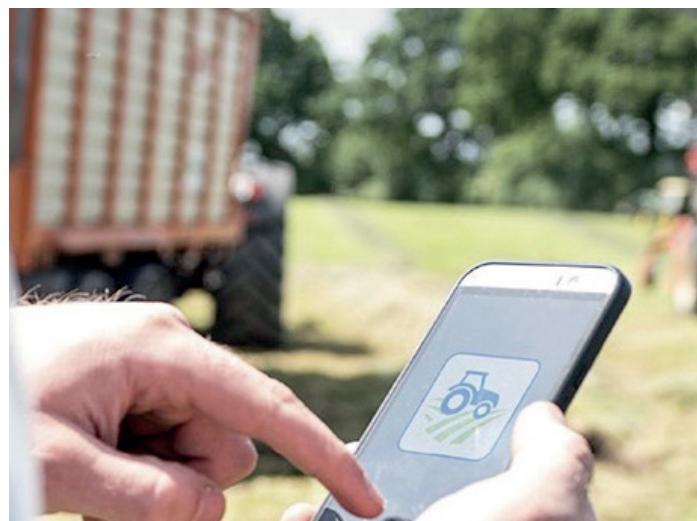
Neue HofPlaner-App

Gemeinsam mit Landwirten entwickelt

Der HofPlaner ist Ihre perfekte Lösung für die ganzen Bürokratieanforderungen. Der Eintrag für die Tierarzneimitteldatenbank, die Sperrfrist für die Knickpflege oder die Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – Immer mehr Zeit verbringt der Landwirt im Büro statt auf dem Feld oder im Stall. Die Bürokratisierung wird auch in der Zukunft mehr Zeit binden. Gleichzeitig drohen Prämienkürzungen und zum Teil empfindliche Strafzahlungen.

Einfacher, schneller und übersichtlicher – mit der neuen HofPlaner-App behalten sie alles im Blick:

- Tagesaktuelle Aufgabenliste für alle wesentlichen Pflichten und Fristen
- Schneller Zugriff über das Mobiltelefon
- Erinnerungsfunktion für alle Fristen, die eine Vorlaufzeit benötigen
- Anpassungsoption der Pflichten und Fristen an Ihren Betrieb
- Benachrichtigung über betriebsindividuelle Termine
- Direkte Ausfülloption für die wichtigsten Formulare
- Kontaktdaten der Behörden auf einen Blick
- Für mehrere Betriebsstätten nutzbar



Schluss mit der Zettelwirtschaft

Unser Angebot für Sie:

Die Bauernverband Schleswig-Holstein Dienste GmbH stellt Ihnen zum Kennenlernpreis von 10€ monatlich (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer) einen vollständigen Zugang zur Web- und Mobile-App zur Verfügung (bei einer Jahresabrechnung beträgt der Preis 98€ inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer). <https://hofplaner.bauern.sh>. Besuchen Sie uns auch auf unserer Website: www.bauern.sh



Jeannine Stroth, Holger Meincke, Frank Kaufmann und Jan-Friedrich Peters

**Unsere Energie- und Agraragentur
Ihre Nummer 1 für regenerative Energien und Landwirtschaft!**

Rufen Sie uns an: 04832/89 2091

Der 39. Albersdorfer Landmaschinenmarkt wurde auch in diesem Jahr sehr gut besucht

Über 8.000 Besucher wurden gezählt, die sich für die neuesten Trends und Angebote der Land- und Gartentechnik interessierten. Viele interessante Neuheiten aus den Bereichen Landtechnik, Rasen- und Gartentechnik, Stall-, Melk-, Kühl- und Fütterungstechnik wurden präsentiert.

Die Mitarbeiter der Firma Busch-Poggensee GmbH konnten viele erfolgreiche Gespräche mit bekannten und neuen Kunden führen. Viele Familien kamen mit ihren Kindern um gemeinsam über den Bauernmarkt mit den zahlreichen Ausstellern zu schlendern. Für die Kinder wurde in diesem Jahr eine Hüpfburg aufgebaut

und Kinderschminken durchgeführt. Der JOHN-DEERE-Junior Club wurde von vielen jungen Gästen aufgesucht. Ein besonderes Highlight für große und kleine Kinder war an diesem Jahr der Stand von Hof Mohr mit seinen ferngesteuerten Landmaschinen.

Für das leibliche Wohl der Gäste wurde durch die unterschiedlichen Aussteller gesorgt. Von Currywurst über Erbsensuppe bis zu Softeis wurde alles geboten. Die Union Brass Band sorgte für die musikalische Begleitung und gute Stimmung. Wir freuen uns schon heute auf den 40. Albersdorfer Landmaschinenmarkt.

GEZ-Gebühren für von Saisonarbeitnehmern genutzte Wohncontainer

In einem vom Rheinischen Landwirtschafts-Verband unterstützten Verfahren hat sich das Verwaltungsgericht Köln mit der Frage der Rundfunkgebührenpflicht bei von ausländischen Saisonarbeitskräften bewohnten Wohncontainern befasst. Das VG Köln hat dabei in seinem Urteil vom 14. Februar 2018 entschieden, dass ein Wohncontainer als Wohnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) anzusehen ist. Dass der Wohncontainer eine sehr einfache Schlafstätte sei, ändert grundsätzlich nichts daran, dass er den Wohnungsbe- griff des § 3 Abs. 1 RBStV erfüllt. In dem vorliegenden Fall liegt

nach Auffassung des Gerichts auch keine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 RBStV vor. Der Wohncontainer ist keine Gemeinschaftsunterkunft. Auch gehört der Wohncontainer aufgrund der Gegebenheiten vor Ort nicht zur Betriebsstätte des Arbeitgebers im Sinne des RBStV, für die der Inhaber der Betriebsstätte bereits Rundfunkbeiträge gezahlt hat.

Aufgrund dieses Urteils ist die GEZ berechtigt, von Mietern solcher Wohncontainer, die weder zur Betriebsstätte in Sinne des RBStV gehören noch eine Gemeinschaftsunterkunft sind, die Zahlung eigener Rundfunkbeiträge zu verlangen.

Neue Software für Meldungen von Gänsen und Gänseeschäden in Schleswig-Holstein



Die in Schleswig-Holstein in großen Zahlen rastenden und brüten Gänse, Schwäne und Pfeifenten fressen regelmäßig auf landwirtschaftlichen Flächen und verursachen dort immer wieder Konflikte mit der Landwirtschaft. Über das Ausmaß der tatsächlichen Ernteschäden besteht weiterhin keine Klarheit, weil sich die Anzahl der Vögel und deren Verteilung in der Fläche ständig verändert und nicht jeder Fraß zu einem finanziellen Verlust führt. Zur Minimierung der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Wasservögeln soll die Sammlung von Daten zur Raumnutzung und den jährlich wechselnden landwirtschaftlichen Schäden eine Grundlage für ein Gänsemanagement bieten, das im Kern die Duldung von Gänzen

in ausgewählten Gebieten und die Vertreibung der Tiere von empfindlichen Kulturen beinhaltet.

Die Daten dienen zur Optimierung des Managements, indem sie Informationen liefern zu

- der Anzahl der anwesenden Wasservögel,
- der Verteilung der Vögel im Raum (Lage von Schlafgewässern und Nahrungsflächen),
- den im Jahresverlauf wechselnden bevorzugten Nahrungsflächen,
- der Wirksamkeit von Vergrämungsmaßnahmen,
- den witterungsbedingt wechselnden Schäden auf landwirtschaftlichen Kulturen und
- der Wirksamkeit der Vertragsnaturschutzvarianten.

Der „Gänsemelder“ ist ein Online-Tool, mit dem im Programm angemeldete Nutzer Wasservögel, die Konflikte mit menschlichen Nutzungen verursachen, und die von ihnen verursachten Schäden melden können. Die Software ist über das Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein erreichbar:

<https://service.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/46>

Nähere Informationen über das Programm und die Dateneingabe werden unter dem Menüpunkt „Erklärungen“ bereitgestellt. Während sich alle Nutzer als Vogelmelder registrieren lassen können, können Schäden nur von registrierten Landbewirtschaftern mit Betriebsnummern eingegeben werden. Für Landbewirtschaften ohne eigene Betriebsnummer ist nach einer Einzelfallbetrachtung die Anmeldung mit einer durch das System generierten Nummer möglich. Die Nummer erhalten Sie durch eine Mail an:

gaensemelder@melund.landsh.de

Für Flächen, auf denen eine Fraßschadensmeldung erfolgte, kann nach der Ernte auch der tatsächliche Ernteverlust und der zusätzliche Arbeitsaufwand gemeldet werden. Ernteverluste ohne eine vorherige Schadensmeldung lassen sich nicht erfassen. Der kontinuierliche Abgleich z.B. der räumlichen Verteilung der Vertragsnaturschutzflächen mit der Verteilung der Rastbestände wird eine bleibende Aufgabe bei der Minimierung der Konflikte von Gänsen mit der Landwirtschaft sein. Eine Anmeldung von Entschädigungsansprüchen wird damit aber nicht möglich sein.

Es wird damit gerechnet, dass sich im Laufe des Betriebes der Software Verbesserungsbedarf zeigt, der in ein Update der Software münden wird. Der Start der jetzigen Programmversi-

on wird daher als Pilotphase für die Software angesehen.

In der jetzigen Programmversion können Flurstücke erst in einem Maßstab von 1:2000 angezeigt werden und auch Fundpunkte sind erst bei dieser Vergrößerung zu setzen. Im Frühjahr wird dann eine neue Karte zur Verfügung stehen, die Flurstücke schon bei einem größeren Maßstab anzeigen kann, so dass dann auch das gesamte Flurstück beim Setzen der Fundpunkte sichtbar sein wird. Dem Erstnutzer sei zudem gesagt, dass die Schleswig-Holstein-Karte auf der Ebene der Vogelmeldungen und der Schadensmeldungen erst erscheint, wenn am linken Rand „Erfassen“ ausgewählt wurden.

Mit der Software besteht nun die Möglichkeit, die Datenlage zu Gänsen und Gänse schäden in Kürze entscheidend zu verbessern, um die Konzepte zur Minderungen der Konflikte zwischen Wasservögeln und Landwirtschaft zielgerichtet weiterentwickeln zu können. Wir hoffen daher, dass von dem Gänsemelder-Portal rege und sorgfältiger Gebrauch gemacht wird, so dass diese Datensammlung zukünftig eine belastbare Grundlage für das weitere Gänsemanagement bietet.

Dr. Bettina Holsten,
MELUND

Manten- neue AutoFOM-Masken

Seit dem 01.04.18 gibt es bei Manten in Geldern eine neue AutoFOM-Maske für Nicht-Eber. Damit wird die letzte Maskenänderung Anfang Januar 2018 korrigiert. Die mittleren Bäuche werden besser bewertet, während die Schulter etwas schlechter bewertet wird. Unter dem Strich ergibt sich eine leichte Verbesserung der Indexpunkte. Auch für die Eber gibt es seit dem 01.04.18 eine neue Maske. Damit hat Manten jetzt eine eigene Ebermaske (vorher wurde nach der Westfleisch-Ebermaske abgerechnet). Die neue Maske unterscheidet sich nur wenig von der Westfleischmaske. Die schlechten (fettreichen) Bäuche werden etwas besser und die guten Bäuche etwas schlechter bezahlt. Unter dem Strich verlieren die Eber etwas.

Bei Fragen oder Interesse an den Auswertungen wenden Sie sich an Christa Niemann, DBV, Tel. 0251-4175150, christa.niemann@wlv.de.

JCB **Der Ladespezialist**



Profitechnik von JCB für die Landwirtschaft

Ihr JCB-Händler vor Ort:

Wüstenberg Landtechnik

Am Schulwald 3–5 · 25813 Husum · Tel.: 04841-9678-0 · Fax: 04841-9678-60

© Presse&Werbung

Inserieren auch Sie
im Bauernbrief:
04851-9535820

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

Kiek doch mol rin!

Berufsbekleidung
für
Handwerk +
Landwirtschaft
Textilhaus Maaßen

Sarzbüttel Tel.: 04806-384

Sachau

Handel mit Baustoffen

- Ausbaumaterial
 - Bauholz
 - Kohlkistenholz
 - Stahltrapezbleche
 - Eichenspaltpfähle
 - Halblatten
 - Wellplatten
 - druckimpr. Gartenholz
 - Sicherheits-Leihnetze
- Fritz Sachau**
B5-Nr.51 • 25719 Barlt
Telefon 04 857 - 90 912
Fax 04 857 - 90 999
www.sachau.de

Duräumat®

Stalltechnik für Rinder und Schweine



www.duraeumat.de
Tel. 04533 / 204-0

Stromeinkauf mit Chancen und Risiken

Der Bauernverband hat mit der e.optimum AG einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der den Verbandsmitgliedern einen neuen Weg des Energiebezugs eröffnet. Die e.optimum AG ist ein bundesweit tätiger Energieversorger, der seine Kunden mit Strom und Erdgas beliefert.

Erfolg dieser Strategie wird im Beratungs-gespräch durch die Vorlage konkreter Zah-len aus den Vorjahren nachgewiesen. Auch wenn es der e.optimum AG in den zurück-liegenden Jahren stets gelungen ist, sich im Spitzenfeld der günstigsten Energieversorger zu platzieren, müssen Interessenten sich da-rüber im Klaren sein, dass es hierfür keine Garantie gibt. Anders als bei Festpreistarifen anderer Versorger schlagen bei dem Modell von e.optimum Preiserhöhungen an den Beschaffungsmärkten direkt auf den Strom-preis der Endverbraucher durch. Kurzfristig lassen sich sicherlich Einsparungen erzielen, es ist jedoch nicht Gesetz, dass dieses auf Dauer so bleibt. Insofern spricht dieses An-gebot eher den risikofreudigen Kunden an.

Die Besonderheit dieses Angebots liegt da-rin, dass die e.optimum AG ihren Kunden keine festen Tarife anbietet. Das Unterneh-men setzt darauf, die Energie immer an den günstigsten Handelsplätzen zu beschaffen und die erzielten Einkaufspreise mit ei-nem Verwaltungsaufschlag an die Kunden durchzureichen. Dieser Aufschlag ist für Bauernverbandsmitglieder durch den Rah-menvertrag bei 0,5 Cent/kWh für Strom und bei 0,25 Cent/kWh für Erdgas begrenzt. Für normale Kunden außerhalb des Rahmenver-trages beträgt der Aufschlag bis zu 2,5 Cent/ kWh bei Strom und bis zu 1,2 Cent/kWh bei Gas abhängig von der Höhe des Jahres-verbrauchs. Hier besteht also ein deutlicher Preisvorteil für die Verbandsmitglieder. Der

Interessenten können sich zur Vereinba-rung eines Beratungstermins an die Kreis-geschäftsstelle in Heide wenden. Zu diesem Termin sollte die letzte Verbrauchsabrech-nung des derzeitigen Energieversorgers mit-gebracht werden.

Broschüre zur Vermeidung von Abmahngefahren für Hofwebseiten

Von einer zunehmenden Zahl landwirt-schaftlicher Betriebe wird eine eigene Web-seite unterhalten und dort insbesondere für Ferien(unterkünfte) auf dem Bauernhof ge-worben.

Gefahr, dass ganze Teilbereiche – wie z. B. die Vermietung von Ferienwohnungen auf Hofwebseiten – von Abmahnwellen über-rollt werden.

Um unseren Mitgliedern

- einen kompakten Überblick über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen und
- einfach umsetzbare Hilfestellungen (Checklisten, Musterschreiben) bei der Erstellung einer rechtskonformen Internetpräsenz an die Hand zu geben,

Die Webseitenbetreiber haben hierbei eine Vielzahl von komplexen rechtlichen Vorschriften aus verschiedenen Rechtsgebie-teten zu beachten. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, drohen sehr kosten-trächtige Abmahnungen durch hierauf spe-zialisierte Rechtsanwaltskanzleien.

Besonders problematisch in Bezug auf Webseiten ist hierbei, dass rechtliche Fehler und nicht umgesetzte/übersehene Ge-setzesänderungen über Internetsuchma-schinen wie Google für Abmahnner leicht auffindbar sind. Daher besteht immer die

haben wir einen entsprechenden Hofweb-seiten-Ratgeber zu Abmahngefahren erar-beitet.

Interessierte Mitglieder können die Bro-schüre über die Kreisgeschäftsstelle anfor-dern.

Inserieren auch Sie im
dithmarscher
bauernbrief

Kontakt: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820
Fax 04851 - 9535830

Bauernverband fordert Gesetzesänderung bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen

Rukwied: Derzeitige Regelung muss in dauerhaftes Recht umgesetzt werden

Gemeinsam mit anderen Spartenverbänden der Landwirtschaft und des Gartenbaus fordert der Deutsche Bauernverband (DBV) Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner und Bundesarbeitsminister Hubertus Heil auf, sich für eine gesetzliche Entfristung der derzeitigen Übergangsregelung bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen einzusetzen. Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns wurden die Zeitgrenzen für eine kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung befristet bis Ende 2018 erweitert. „Diese Regelung hat sich bewährt und muss in dauerhaftes Recht umgesetzt werden“, erklärt DBV-Präsident Joachim Rukwied. Die Anhebung

der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung von 2 auf 3 Monate und von 50 auf 70 Arbeitstage hat sich positiv für die Betriebe und die Arbeitnehmer ausgewirkt. „Diese Entfristung ist auch notwendig, weil vor allem Sonderkulturbetriebe aufgrund des hohen Arbeitskostenanteils weiterhin erhebliche Probleme haben, die durch Einführung des gesetzlichen Mindestlohns gestiegenen Lohnkosten zu erwirtschaften“, so Rukwied. Eine Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse ist durch die bis Ende des Jahres 2018 befristete Übergangsregelung jedoch nicht erfolgt. Auch die Agrarminister der Länder befürworten eine Entfristung.

Beiträge einfach und günstig zahlen

Eine unpünktliche Beitragszahlung ist teuer und unnötig. Häufig wird der Zahltag einfach nur vergessen. Doch geht der Beitrag auch nur einen Tag zu spät ein, müssen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden. Dazu sind alle Sozialversicherungen – auch die SVLFG – gesetzlich verpflichtet. Leider passiert dies immer noch sehr häufig und sorgt für Verärgerung bei den Beitragszahlern. Doch das Risiko der „Banklaufzeiten“ tragen sie. Daher ist es wichtig, dafür Sorge zu tragen, dass der Beitrag spätestens am Tag der Fälligkeit auf dem Konto der SVLFG gutgeschrieben ist.

Kein Ermessensspielraum für SVLFG

Ist der Beitrag bis zu diesem Tag nicht bei der SVLFG eingegangen, ist pro angefangenem Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 Prozent des auf volle 50 Euro abgerundeten Beitrages zu zahlen. Bei einem Beitrag von beispielsweise 2.500 Euro sind dies 25 Euro. Auf die Gründe der Verspätung kommt es nicht an. Der Gesetzgeber hat den Sozialversicherungen diesbezüglich keinerlei Ermessensspielraum eingeräumt.

Vorteile des SEPA-Lastschriftmandats

- Die SVLFG bucht nur die fälligen Beiträge ab
- Das Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden
- Die SVLFG berücksichtigt schnellstmöglich jeden Änderungswunsch

Jeder, der das sogenannte SEPA-Lastschriftmandat erteilt, profitiert auch unmittelbar, denn er muss seine Zahlungstermine nicht mehr überwachen und kostenpflichtige Zahlungsaufforderungen sind für ihn kein Thema mehr. Das Lastschriftverfahren ist risikolos und kostengünstig. Der Gang zur Bank oder die Überweisung am Computer entfallen und der Beitrag ist in jedem Fall rechtzeitig und vollständig gezahlt. Bankgebühren bleiben dauerhaft erspart.

Schreiben an Beitragszahler

Die SVLFG wird im April alle Mitglieder, die ihre Beiträge noch überweisen, anschreiben und für die Teilnahme am Lastschriftverfahren werben. Dem Schreiben liegt ein Formular für eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bei. Dieses ist ebenfalls im Internet unter www.svlgf.de > Service > Formulare > Versicherung > Beitrag > Allgemein abrufbar.

SVLFG

Bauchschlagader untersuchen lassen

Männer ab dem 65. Lebensjahr haben seit Jahresbeginn Anspruch auf eine einmalige kostenlose Ultraschalluntersuchung zur Früherkennung von Bauchaorten-Aneurysmen. Insbesondere Männer über 65 Jahre sind besonders gefährdet, an einer Erweiterung der Bauchschlagader zu erkranken. Deshalb wurde diese Vorsorge-Untersuchung nun in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen.

tersuchung wird nur Männern angeboten, weil sie wesentlich häufiger von einem Bauchaorten-Aneurysma betroffen sind als Frauen.

SVLFG

team energie Hemmingstedt



Ihr starker Energiepartner in Dithmarschen!

▪ Heizöl	▪ Diesel	▪ AdBlue	▪ Strom
▪ Erdgas	▪ Pellets	▪ Schmierstoffe	

team energie GmbH & Co. KG
25770 Hemmingstedt ▪ Meldorf Str. 43 ▪ Tel. 0481 63028

Wir machen's möglich!

www.team.de

ZIMMEREI CLAUSSEN & V. D. HEYDE

MEISTERBETRIEB GBR

**Holzbau – Fassade – Bedachung
Bauwerkssanierung
handwerklich – ökologisch – dauerhaft**



Wir bauen

Meisterhaft
Deutsche Bauwirtschaft

25782 Tellingstedt · Tel. (04838) 704737

Ihr Stalleinrichter vor Ort
BERATEN - PLANEN - EINRICHTEN

DIETER ROHR Stalltechnik

Neue Siedlung 10 · 25727 Krumstedt
Telefon 04830 / 871 · Fax 04830 / 1308

SERVICE + MONTAGEN

Dipl.-Ing.
Carsten de Vries

Vermessungsingenieur

24537 Neumünster

Telefon: 04321/15515

Telefax: 04321/13430

E-Mail: Cvries@aol.com

www.vermessung-devries.de



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner
der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittrock

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL

Meisterhaft
Deutsche Bauwirtschaft

Wittrock GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittrock-holzbau.de



© presse&werbung